Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Pharmazeutisch-technische Assistenten und Pharmazeutische Assistenten

Neufassung beschlossen von der Kammerversammlung am 20.11.2019
(PZ Nr. 49 vom 05.12.2019, S. 116 ff.)

Präambel

Fortbildung sichert und erweitert die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kontinuierlich und berufsbegleitend auf hohem Niveau. Ziel ist, die Arzneimittelsicherheit, die Arzneimitteltherapiesicherheit und damit die Versorgungssicherheit der Patienten ständig zu verbessern. Regelmäßige Fortbildung trägt somit zur Qualitätssicherung der pharmazeutischen Tätigkeit bei.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet pharmazeutisch-technischen Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieuren, Apothekenassistenten und pharmazeutischen Assistenten, die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Das Fortbildungszertifikat nach Maßgabe von § 3 erhält, wer im Kammergebiet tätig ist oder, ohne den Beruf auszuüben, in diesem seinen Wohnsitz hat.
Die Richtlinie regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische Themen ausgerichtet sind bzw. einen pharmazeutischen Sachbezug besitzen (berufsbezogene wissenschaftliche sowie betriebswirtschaftliche Themen, Informationen zu apothekenüblichen Waren und Dienstleistungen). Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie muss unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

(2) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich der Berufsangehörige im Sinne der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt fortgebildet hat.

(3) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.

(4) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.

(5) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

(6) Fortbildungspunkt (FB-Punkt) ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten.

(7) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.

(8) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.

(9) Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren/Verfasser.

(10) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

(11) Berufsangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten.

§ 3 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.
Ein Folgeantrag kann frühestens 3 Monate vor Ablauf des gültigen Fortbildungszertifikats eingereicht werden.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist, dass der Berufsangehörige in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 100 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 10 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus den Kategorien 1 bis 6 gemäß § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie nachgewiesen werden.

(3) Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen müssen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie nachgewiesen werden. Die Apothekerkammer kann verlangen, dass der Nachweis der Fortbildungspunkte elektronisch erfolgt.

(4) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 bedürfen grundsätzlich der Akkreditierung, um die Teilnahme daran für das Fortbildungszertifikat anerkennen zu können.

(5) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(6) Der Zeitraum für die Anerkennung des Fortbildungszertifikats kann um maximal 1 Jahr aus gewichtigen Gründen, die gegenüber der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt nachzuweisen sind, unterbrochen werden.

§ 4 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet:

Kategorie	Fortbildungsart	Bewertung	Nachweis
1	a) Seminar, Workshop, Praktikum, Ersthelfer-Kurs, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching	1 FB-Punkt pro 45 Minuten, maximal 8 FB-Punkte pro Tag	Bescheinigung des Fortbildungs-

	b) Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis	maximal 1 zusätzlicher FB-Punkt für eine erfolgreich absolvierte Lernerfolgskontrolle (Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.)	veranstalters
	c) Teilnahme an Pseudo Customer-Besuchen, ZL-Ringversuchen		
2	Kongress		
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion, Webinar		
4	a) Tätigkeit als Referent oder Leiter einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder als Autor einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7	4 FB-Punkte pro 45 Minuten	Bescheinigung des Fortbildungs-veranstalters
	b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Abs. (2) ApBetrO sowie pharmazeutisch-kaufmännischer Berufe sowie medizinischer Berufe	1 FB-Punkt pro Unterrichts-einheit, maximal 20 FB-Punkte pro Jahr	Bescheinigung der Ausbil-dungsstätte
	c) Fachliche Moderation einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3	1 FB-Punkt pro Fortbildungs-modul	Bescheinigung des Fortbildungs-veranstalters
5	a) Autorenschaft	Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 FB-Punkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 FB-Punkte pro Beitrag Buchbeiträge: pauschal 15 FB-Punkte Buch als alleiniger Autor: pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr	Fotokopie der Veröffent-lichung Fotokopie d. Buchum-schlages u. des Inhalts-verzeichnisses
	b) Populärwissenschaftliche Veröffentlichungen	1 Punkt pro Artikel, maximal 5 FB-Punkte pro Jahr	Fotokopie der Veröffent-lichung
6	Hospitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/oder 3	1 FB-Punkt pro 45 Minuten, maximal 8 FB-Punkte pro Tag	Bescheinigung des Fortbilders
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen mit Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung	1 FB-Punkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. (Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.)	Bescheinigung des Fortbildungs-veranstalters
8	Innerbetriebliche Fortbildung (einschl. Teilnahme an nicht akkreditierten Fortbildungsmaßnahmen)	Maximal 10 FB-Punkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen	ohne Nachweis
9	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen ohne Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast,		

	Audio-Fortbildung (Selbststudium)		

(2) Die Anerkennung von Fortbildungspunkten für die Tätigkeit als Autor/Verfasser gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ sinngemäß erfüllt. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz.

§ 5 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt akkreditiert Fortbildungsmaßnahmen
1. der Kategorien 1a, 1b, 2, 3 oder 7 gemäß § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie,
2. die im Zuständigkeitsbereich der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt durchgeführt werden,
3. die sich an die Berufsgruppen gemäß § 1 dieser Richtlinie richten und
4. deren Absolvierung für das Fortbildungszertifikat anerkannt werden soll.

(2) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens vier Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Das Antragsverfahren ist online über die Fortbildungsdatenbank auf der Homepage der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt durchzuführen. Dem Antrag ist ein Programm unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleitung bzw. Moderatoren und Vortragenden sowie eine Erklärung beizufügen, dass eine Teilnehmerliste geführt wird, die der Apothekerkammer auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus behält sich die Apothekerkammer vor, weitere Unterlagen bzw. Einblick in die Inhalte der Fortbildung einzufordern.

(3) Die „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung sind zu beachten.

(4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Apothekerkammer nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(5) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.

(6) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen.
2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

(7) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Apothekerkammer grundsätzlich bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.

(8) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs „Fachapotheke“, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

§ 6 Pflichten des Anbieters

(1) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um in Zusammenarbeit mit den Apothekerkammern der Länder und der Bundesapothekerkammer die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmerliste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft u. a. die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.

(4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 1 aus.
Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme nur für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder für die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Anbieter.

§ 7 Kosten für das Akkreditierungsverfahren

Das Akkreditierungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich gebührenpflichtig.
Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt.

§ 8 Aufhebung der Akkreditierung

Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, insbesondere wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder den Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer verstößt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Pharmazeutisch-technische Assistenten und Pharmazeutische Assistenten vom 11.05.2010 (Pharmazeutische Zeitung vom 24.06.2010, S. 86 ff.) außer Kraft.

Anlage 1: Muster-Teilnahmebescheinigung

[Name des Veranstalters]

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr

[Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers]

hat an der Fortbildung

[Titel der Fortbildung]

am **[Datum Teilnahme]** erfolgreich teilgenommen

und **[X]** Fortbildungspunkt(e) erworben,

die für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden können.

Die Fortbildung ist von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt akkreditiert im Rahmen des Fortbildungszertifikats

unter der Akkreditierungsnummer …....

für [Berufsgruppe]

in der Kategorie [Fortbildungskategorie].

Die Akkreditierung ist vom **[Datum Beginn]** bis einschließlich **[Datum Ende]** gültig.

Die von den Teilnehmern innerhalb dieses Zeitraumes erworbenen Punkte verfallen nach Ablauf der Akkreditierung nicht. Die erworbenen Punkte können innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.

[Ort], den [Datum Ausstellung] *ggf. Stempel des Veranstalters*